

Kooperationsvertrag

SERVICE
AGENTUR

Leben + Arbeit in MV

zwischen

der

Personalberatung Schwarz als

„ServiceAgentur Leben+Arbeit in MV“ - Auftragnehmer

vertreten durch

Herrn Karsten Schwarz

und

der

..... - Auftraggeber

vertreten durch

.....

alle gemeinsam im Folgenden -Vertragspartner- genannt.

1) Vorbemerkung

Die Vertragspartner arbeiten auf dem Gebiet der sozialen Mitarbeiterbetreuung zusammen. Der Kooperationsvertrag enthält Regelungen zur Zusammenarbeit, zur Durchführung sowie zu allen begleitenden notwendigen Unterstützungsmaßnahmen.

2) Gegenstand der Zusammenarbeit

Durch die ServiceAgentur Leben+Arbeit in MV wird ein externer Betriebssozialdienst angeboten.

Dieser umfasst insbesondere die Beratung und Betreuung von Mitarbeitenden des Auftraggebers entsprechend dem aktuellen Flyer sowie eine Weiterentwicklung dieses Angebotes im Rahmen der Anforderungen der betreuten Mitarbeitenden. Bei einer Vermittlung von Kontakten zwischen Mitarbeitenden des Auftraggebers und externen Dienstleistern entsteht ausschließlich ein Vertragsverhältnis zwischen diesen beiden Parteien. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Leistung der externen Dienstleister, stellt jedoch den Mitarbeitenden gegebenenfalls vorliegende qualitative Bewertungen zur Verfügung.

3) Durchführung

Die Vertragspartner werden sich in Bezug auf den Vertragsgegenstand über den Fortgang der Arbeiten und der Ergebnisse gegenseitig unterrichten sowie Berichte austauschen.

Die Vertragspartner werden fachlich qualifizierte Mitarbeiter in dem Umfang beauftragen, dass die in der Aufgabenbeschreibung angegebenen Termine eingehalten werden können. Jeder Vertragspartner wird einen für die Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen und den anderen Vertragspartnern mitteilen.

Die Koordinatoren überwachen die Einhaltung der Kooperation der einzelnen Aufgaben der Vertragspartner. Die Arbeiten der Vertragspartner sind sachlich und zeitlich aufeinander abzustimmen.

Während der Tätigkeit eines Mitarbeiters in der Einrichtung eines anderen Vertragspartners unterliegt dieser den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Soweit für die Durchführung der Arbeiten erforderlich, wird der Vertragspartner seine Mitarbeiter verpflichten, den fachlichen Anweisungen des dort Verantwortlichen zu folgen.

4) Sonstige Zusammenarbeit

Eine Zusammenarbeit der Vertragspartner außerhalb des Vertragsgegenstandes wird durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen, auch wenn fachverwandte Themen betroffen sind.

5) Laufzeit

Beginn und Laufzeit regelt ein gesonderter Anhang zu diesem Vertrag. Eine Verlängerung der Laufzeit bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Partner.

6) Ausgaben/Kosten

Der Auftraggeber vergütet die Tätigkeit des Auftragnehmers entsprechend der Regelungen im Vertragsanhang.

7) Unteraufträge

Vor Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist der andere Vertragspartner schriftlich zu informieren. Bei Unteraufträgen ist sicherzustellen, dass die den anderen Vertragspartnern eingeräumten Rechte an den Ergebnissen auch die Arbeiten des Unterauftragnehmers erfassen. Der betroffene Vertragspartner stellt auch sicher, dass der Unterauftragnehmer die ihm anvertrauten Informationen entsprechend der Verpflichtungen der Vertragspartner vertraulich behandelt. Die finanzielle Verantwortung für den Unterauftrag liegt bei dem beauftragenden Vertragspartner.

8) Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln; sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zu Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für 3 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages.

Die Vertragspartner werden alle Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, geheim halten. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer. Nach Abschluss des Vorhabens ist jeder Vertragspartner hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Informationen frei.

9) Datenschutz

Die Daten und Dienstleistungsanfragen der Mitarbeitenden des Auftraggebers werden beim Auftragnehmer fallbezogen gespeichert, um eine optimale Betreuung sicherzustellen und den Mitarbeitenden auch mit Informationen zur bisherigen eigenen Nutzung von Angeboten zu unterstützen und eigene statistische Auswertungen zu erstellen.

Diese fallbezogenen Daten werden nicht an den Auftraggeber übermittelt oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber erhält zum eigenen Controlling der Kooperation anonymisierte Übersichten aufgegliedert nach Geschlecht, Anfragenanzahl und gewünschter Dienstleistung.

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind mittels Datenschutzerklärung zu binden.

10) Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, werden gegenseitig abgestimmt. Die Vertragspartner werden hinsichtlich des Zeitpunkts und Inhalts der Veröffentlichungen die Interessen der anderen Vertragspartner berücksichtigen. Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf von keinem Vertragspartner unbillig verweigert werden.

11) Kenntnisse, Arbeitsergebnisse

Die Vertragspartner werden sich in Bezug auf den Vertragsgegenstand über die erzielten Ergebnisse und den Fortgang der Arbeit unterrichten sowie Zwischen- und Schlussberichte austauschen. Die Vertragspartner räumen sich an den bei der Durchführung der Forschungsarbeiten jeweils entstehenden Kenntnissen und Arbeitsergebnissen für die Dauer des Verbundvorhabens ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

12) Gewährleistung/Haftung

Die Vertragspartner gewährleisten Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln des Datenschutzes. Für Schäden, die bei der Durchführung dieses Vertrages verursacht werden, haftet derjenige Vertragspartner, dem die Schadensursache zuzuordnen ist. Solche Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz, besonders solchen wegen entgangenen Gewinns und/oder sog. Mangelfolgeschäden sind

ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Schadensersatzansprüche der Partner gegeneinander aus Verzug, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

13) Kündigung/Ende der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperation endet bei Ablauf einer Befristung ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Die Vertragspartner werden sich zum Ende der Laufzeit oder des Kalenderjahres über die Ergebnisse austauschen, gemeinsam über eine Vertragsverlängerung für das Folgejahr beraten und eine eventuelle Preis- und Leistungsanpassung abstimmen.

Bei unbefristeten Verträgen kann jeder Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zu jedem Quartalsende seine Beteiligung an der Kooperation kündigen. Außerordentliche Kündigungen aus besonderem Grund, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht, sind grundsätzlich jederzeit möglich. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist bei einer außerordentlichen Kündigung hinreichend zu begründen.

14) Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Bezug auf Geheimhaltung, Schutzrechte, Veröffentlichungen, Eigentum, Nutzungsrechte und Gewährleistung behalten auch nach Ablauf des Vertrages für drei Jahre Gültigkeit.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt.

Rostock, . . .